

Antrag
auf Erstattung von Verdienstaufschlag nach § 2 der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit
-Freistellungsverordnung-FreiStVO-
vom 30.09.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. 28.11.2019, Ausg. 15)

Formular für Mitarbeiter bei Stormarner Trägern

**Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Familie und Schule
- Jugendarbeit - 22/5
23840 Bad Oldesloe**

Eingangs- und Prüfvermerke Jugendamt

Personen, die aus Landesmitteln geförderte FÖJ, FSJ oder sonstige Freiwilligendienste absolvieren, können keinen Antrag auf Verdienstaufschallerstattung stellen.

*Bitte den Antrag mindestens **zwei Wochen vor Beginn** der Maßnahme stellen! (Eingang Jugendamt).*

Ich beantrage die Erstattung des mir laut anliegender Bescheinigung entstehenden
Verdienstaufschalles in Höhe von **Euro.**

1. Angaben zur Person (Antragstellerin bzw. Antragsteller):

Vorname* Nachname*
Straße, Nr.* PLZ, Wohnort*
für evtl. Rückfragen: Tagsüber erreichbar unter Tel.:

2. Juleica

Ich bin Inhaberin/Inhaber der Juleica

Card-Nr.* gültig
ausgestellt am durch* ¹⁾

Ich habe keine Juleica, bin aber für die Durchführung erforderlich und qualifiziert

3. Arbeitgeber:

Name/Firma*
Straße, Nr.* PLZ, Ort*

4. Grund der Freistellung und Verdienstaufschallerstattung

4.1 Art der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Maßnahme der Jugendarbeit*:

- ²⁾ Teilnahme an einer Grundausbildung als Voraussetzung zum Erwerb der Juleica oder
 ²⁾ Teilnahme an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica oder
 ²⁾ Mitwirkung (als Juleica-Inhaber) an einer Veranstaltung der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden ist.
 ³⁾ Ich nehme aufgrund meiner besonderen Qualifikation teil, die für die organisatorische Durchführung der Maßnahme der Jugendarbeit unverzichtbar ist (keine Juleica) (siehe anliegende Begründung des Trägers).

4.2 Datum der oben genannten Maßnahme der Jugendarbeit:

vom* bis* (Achtung: Antrag bitte zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme)

* = Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Felder sind Pflicht-Felder!

¹⁾ = Ausgebende Stelle. Wenn nicht Kreis Stormarn: Bitte Kopie des gültigen Dokuments beifügen.

²⁾ = Bitte (nur) eine der möglichen Maßnahme-Arten ankreuzen.

Zur Bestätigung fügen Sie dem Antrag bitte eine Bescheinigung des Trägers über die beabsichtigte ehrenamtliche Teilnahme an der Maßnahme bei. (Bescheinigung über die tatsächliche Teilnahme bitte nach Ende der Maßnahme vorlegen.)

³⁾ = Bitte legen Sie dem Antrag eine Begründung des Trägers bei: 1. zur Unverzichtbarkeit und 2. zur besondere Qualifikation.

5. Träger der Maßnahme der Jugendarbeit

Name des Trägers*

Ansprechpartner/in (i.d.R. der/die dem Jugendamt zur Träger- oder Förderakte benannte Ansprechpartner/in)

Straße, Nr.* PLZ, Ort*

für evtl. Rückfragen: Tagsüber erreichbar unter Tel.:

Maßnahme mit überwiegend schleswig-holsteinischen Teilnehmer*innen ja nein

6. Abtretungserklärung* bzw. Kontoangabe (eigenes Konto)*

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und bestätige, dass mir von einer anderen Stelle kein Verdienstausschlag (ganz oder teilweise) erstattet wurde oder wird.

(Bitte nur eine der beiden folgenden Optionen ankreuzen und Angabe/n ergänzen)

(= Abtretungserklärung)

Ich stimme zu, dass der **Erstattungsbetrag in Höhe von** **Euro** auf das **Konto meines Arbeitgebers** überwiesen wird. (als Standard vorgesehene Verfahren)

oder

Ich bitte, den **Erstattungsbetrag in Höhe von** **Euro** auf **mein Konto** zu überweisen, da die Zahlung an den Arbeitgeber nicht möglich ist.

Meine Kontoverbindung:

IBAN BIC

Geldinstitut ggf. Sitz

tatsächliche/r Inhaber/in (wenn nicht Antragsteller/in)

7. Datenschutz, Erklärungen

Hinweis nach dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG):

Die in diesem Antrag zu machenden Angaben sind freiwillig. Eine Bearbeitung des Antrags auf Verdienstausschlag ist ohne diese Angaben und ohne Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht möglich. Sie können die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (wirkt als Rücknahme des Antrags; eventuell geleistete Erstattungszahlungen wären ggf. zurückzuzahlen).

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Den Hinweis nach dem Landesdatenschutzgesetz habe ich zur Kenntnis genommen.

Der Kreis Stormarn darf die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten speichern und zur Durchführung der Verdienstausschlag (für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit) weiter verarbeiten sowie die - ggf. aufbereiteten - Daten an das Land Schleswig-Holstein zur Umsetzung des § 2 Abs. 3 der „Freistellungsverordnung“ (Erstattung Land - Kreis) weitergeben. Sowohl der Kreis Stormarn als auch das Land Schleswig-Holstein dürfen die Daten unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden.

Allgemeine Erklärung

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und bestätige, dass mir von keiner anderen Stelle ein Verdienstausschlag (ganz oder teilweise) erstattet wurde oder wird. Ich weiß, dass ich dem Jugendamt unaufgefordert jede Veränderung zu Angaben im Antrag mitteilen muss, die die Verdienstausschlag betreffen (soweit die Grundlage hierfür später eintritt, auch noch nach Bescheid/Auszahlung).

8. Unterschrift/en

Ort, Datum* Unterschrift* (Bei Minderjährigen, Mitzeichnung durch gesetzl. Vertreter/in)

Anlagen:

1. Verdienstausschlagbescheinigung des Arbeitgebers
2. Bescheinigung des Trägers der Maßnahme über die beabsichtigte ehrenamtliche Teilnahme/Mitwirkung bzw. Begründung des Trägers

Verdienstausfallbescheinigung des Arbeitgebers

Arbeitgeber: Name/Firma

Straße, Nr. PLZ, Ort

Ansprechpartner/in (f. evtl. Rückfragen) Tel.:

Es wird hiermit bescheinigt,

dass Frau / Herr (nicht Zutreffendes bitte streichen)

freigestellte/r Mitarbeiter/in
(Vor- und Nachname)

- ... in meinem / unserem Betrieb tätig ist und für die ehrenamtliche
- Teilnahme an einer Grundausbildung oder Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bzw.
 - Mitwirkung an einer Veranstaltung der Jugendarbeit

... des/der

(Name des Trägers der Veranstaltung) ...

... mit Sitz in

(Sitz/Ort des Trägers)
(Nicht Ort d. Veranstaltung) ...

... **freigestellt wird.** (Gemäß § 23 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) vom 5. 2. 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S.226), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl.Schl.-H. S. 30) i.V.m. der Landesverordnung zur über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung FreiStVO) vom 30.09.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 Ausg. 15 S. 469) freigestellt werden.
Für Arbeitgeber außerhalb Schleswig-Holstein – nach den dort für diesen Anlass geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.

Der Verdienstausfall für die genannte Person beträgt für die angegebene Zeit

vom bis , für tatsächlich Arbeitstage
(nach § 23 Abs. 1 JuFöG bis zu 12 Tage/Jahr)

... **Brutto-Verdienstausfall** **Euro.**

Den Erstattungsbetrag bitte ich / bitten wir

mit Zustimmung* von Frau / Herrn
auf mein / unser Konto zu überweisen:

tats. Inhaber (wenn nicht o.g. Name/Firma)

IBAN BIC

Geldinstitut ggf. Sitz

ggf. Buchungsvermerk

* siehe
Abtretungs-
erklärung im
Antrag auf
Erstattung von
Verdienstausfall

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Name Unterzeichner/in

Anmerkungen/Hinweise des Jugendamtes im Kreis Stormarn an den Arbeitgeber:

- Bei Fragen erreichen Sie uns (Kreis Stormarn, Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit) unter Telefon: 0 45 31 / 160 - 1339 oder E-Mail: jugendarbeit@kreis-stormarn.de
- **Für Arbeitgeber außerhalb von Schleswig-Holstein** gelten hinsichtlich der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit die Regelungen nach dortigem Landesrecht. Auskunft erteilt das jeweilige Jugendamt.
(Die Verdienstausfallerstattung für ehrenamtliche Mitarbeiter von Maßnahme-Trägern aus Schleswig-Holstein richtet sich unabhängig davon nach Schleswig-Holsteinischem Landesrecht.)
- **Bitte füllen Sie diese Bescheinigung umgehend aus und leiten Sie sie weiter.**

Merkblatt zur Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit und zur Erstattung des Verdienstaufalles (nach den gesetzlichen Bestimmungen in Schleswig-Holstein¹)

Bitte den Antrag mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme stellen! (Eingang Jugendamt)

Hinweis: Personen, die aus Landesmitteln geförderte FÖJ, FSJ oder sonstige Freiwilligendienste absolvieren, können keinen Antrag auf Verdienstaufallerstattung stellen.

1. Voraussetzungen für die Freistellung

Die Freistellung wird gewährt, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- mindestens 16 Jahre alt sind und
- in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind oder in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als Richterinnen oder Richter stehen oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Die Freistellung muss der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit dienen.

Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die eine gültige Juleica besitzen und ...

- an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica,
- an Veranstaltungen der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden sind,

teilnehmen, ist auf Antrag Freistellung zu gewähren.

Darüber hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen. In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

Das Land stellt die genannten Personen unter Fortzahlung der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne für die Mitarbeit in der Jugendarbeit frei. Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen ebenso verfahren.

Die Freistellung (max. **12 Arbeitstage**) kann auf höchstens 3 Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden; der Anspruch auf Freistellung ist **nicht** auf das nächste Jahr übertragbar.

3. Erstattung des Verdienstaufalles

Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaufall. Die Durchführung der Erstattung erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Der entstandene Verdienstaufall (Bruttoverdienstaufall) ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen (Formular Verdienstaufallbescheinigung).

4. Antragsverfahren

Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ...

- ist beim Arbeitgeber ein Antrag auf Freistellung (nach den gesetzlichen Grundlagen) zu stellen.
- muss der Antrag auf Verdienstaufallerstattung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt vorliegen.

Hinweis: Die

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass der Antrag unterschrieben mit Bestätigung des Trägers der Maßnahme rechtzeitig bis zu der in Ziff. 4 Abs. 2 genannten Frist dem zuständigen Jugendamt zugeht.

Anträge, die der antragsbearbeitenden Stelle nach Ablauf der in Ziff. 4. Abs. 2 genannten Frist zugeht, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Zusage der Erstattung

Die Zusage der Erstattung erfolgt grundsätzlich schriftlich **vor Beginn** der Veranstaltung der Jugendarbeit.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Entscheidung der antragsbearbeitenden Stelle über den Antrag auf Erstattung von Verdienstaufall abzuwarten, bevor sie oder er die Freistellung antritt.

Werden Freistellungen ohne Bestätigung der antragsbearbeitenden Stelle angetreten, kann keine Erstattung beansprucht werden.

6. Teilnahmenachweis

Die Teilnahme an einer der unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen ist durch eine Bestätigung des Trägers nachzuweisen.

¹ Für Arbeitgeber außerhalb von Schleswig-Holstein gelten hinsichtlich der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit die Regelungen nach dortigem Landesrecht. Auskunft erteilt das jeweilige Jugendamt.
(Die Verdienstaufallerstattung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Maßnahme-Trägern aus Schleswig-Holstein richtet sich unabhängig davon nach Schleswig-Holsteinischem Landesrecht.)

7. Zahlung des Erstattungsbetrages

Der Erstattungsbetrag wird ausgezahlt, wenn alle zu erbringenden Unterlagen vollständig vorliegen (Teilnahmebestätigung des Trägers). Die Unterlagen sind umgehend nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.

Die Erstattung des Gesamtbetrages erfolgt bei Fortzahlung der Bezüge grundsätzlich an den Arbeitgeber, was zur Voraussetzung hat, dass der Arbeitnehmer seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abtritt.

Rechtsgrundlagen: § 23 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) vom 5. 2. 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S.226), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 16.01.2019 (GVOBl.Schl.-H. S. 30) i.V.m. der Landesverordnung zur über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung FreiStVO) vom 30.09.2019.